

## Vierunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 79, S. 603–608), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2015 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“.

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen“.

c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit“.

d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.

2. In **§ 1 Absatz 1** wird das Wort „Dies“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

3. **§ 2** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in den für die einzelnen Masterstudiengänge jeweils geltenden Zulassungsordnungen und Auswahlsetzungen geregelt.“

4. Dem **§ 3 Absatz 6** wird folgender **Satz angefügt**:

„Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.“

5. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgender Satz wird vorangestellt:  
„Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“
  - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der jeweilige Fachprüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

6. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

7. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Fachprüfungsausschuss.“
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Masterstudiengang in demjenigen Fach, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung (Masterarbeit und gegebenenfalls mündliche Masterprüfung) endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“
- e) Absatz 11 wird aufgehoben.

8. **§ 13** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 13 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.“

9. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In **§ 14a Absatz 2** wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

11. **§ 15** wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Masterstudiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Masterstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Fachprüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

12. In **§ 16 Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

13. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die Anführungszeichen gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

14. **§ 19** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Masterstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“

15. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Umfang“ durch das Wort „Leistungsumfang“ und das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Masterprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Masterstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der Kandidat/die Kandidatin beim Fachprüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Der Fachprüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „den Leistungsumfang der Masterarbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „der Masterarbeit“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit ist fristgerecht“ durch die Wörter „Masterarbeit ist fristgerecht in gedruckter und gebundener Form“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anfertigungen“ durch das Wort „Ausfertigungen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Fachprüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen.“

dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird gestrichen.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät angehört, kann der Fachprüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und damit gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Masterprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört.“

- cc) In Satz 6 und Satz 8 werden jeweils die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

16. **§ 21 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit sowie gegebenenfalls die zusätzlich geforderte mündliche Masterprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.“

17. **§ 22** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterarbeit sowie die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1) sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung der Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

18. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

19. **§ 25 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.“

20. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „die im Laufe“ das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des betreffenden Masterstudiengangs. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

21. **§ 27** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 27 Schutzfristen**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

22. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Rücktritt vom Fachprüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Fachprüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

23. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

24. Dem **§ 31** werden die folgenden **Absätze 19 und 20 angefügt**:

„(19) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 im Studiengang Master of Science Sustainable Materials an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Zweiunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 51, S. 185–192) bis längstens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(20) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 im Studiengang Master of Science Physik an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 15. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 48, S. 163–177) bis längstens 31. März 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“

25. In **Anlage B** wird **§ 10 Absatz 4** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biochemistry and Biophysics** wie folgt **gefasst**:

„(4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“

26. In **Anlage B** wird § 9 Absatz 3 der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biologie** wie folgt **gefasst**:

„(3) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“

27. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

§§ 8 und 9 werden aufgehoben.

28. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Economics** wie folgt **geändert**:

§ 9 wird aufgehoben.

29. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:
- a) § 9 wird aufgehoben.
  - b) § 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“
    - bb) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 9 dieser Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit“ ersetzt.
30. In **Anlage B** wird **§ 10 Absatz 5** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **gefasst**:
- „(5) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“
31. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences** wie folgt **geändert**:
- a) § 9 wird aufgehoben.
  - b) § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“
32. In **Anlage B** wird **§ 10 Absatz 5** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels** wie folgt **gefasst**:
- „(5) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“
33. In **Anlage B** wird **§ 10 Absatz 5** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie** wie folgt **gefasst**:
- „(5) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“
34. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Informatik/Computer Science** wie folgt **geändert**:
- a) § 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile für die Veranstaltung „Praktikum“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
    - bb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Wahlmodul, das einen Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten hat, sind Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fächer zu absolvieren.“
  - b) § 8 wird aufgehoben.
  - c) § 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin“ ersetzt.
  - d) § 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Ist im Wahlmodul zur Erreichung der dafür geforderten 18 ECTS-Punkte die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mehr als 18 ECTS-Punkten erforderlich, wird für die Bildung der Modulnote der Leistungsumfang der absolvierten Lehrveranstaltungen zugrunde gelegt. Die Note des Wahlmoduls geht mit einem Gewicht von 18 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.“
- e) In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „besser“ und dem nachfolgenden Gedankenstrich die Wörter „oder beträgt die Gesamtnote 1,0“ eingefügt.
35. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften** wie folgt **geändert**:
- § 10 wird aufgehoben.
36. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten** wie folgt **geändert**:
- § 10 wird aufgehoben.
37. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Microsystems Engineering** wie folgt **geändert**:
- §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
38. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **geändert**:
- §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
39. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:
- a) § 9 wird aufgehoben.
- b) In § 11 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 der Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit“ ersetzt.
40. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:
- § 8 wird aufgehoben.
41. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Physik** wie folgt **gefasst**:

### „Physik

#### § 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Physik ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Physik vermittelt eine vertiefte Ausbildung in verschiedenen Teilgebieten der Physik. Bereits im ersten Studienjahr können die Studierenden ihr Studium individuell gestalten, indem sie in den Wahlpflichtmodulen Advanced Physics 1 bis 3 und Elective Subjects entweder ihr Wissen vornehmlich in einem Teilgebiet der Physik vertiefen oder durch eine breitere thematische Streuung der belegten Lehrveranstaltungen Einblicke in verschiedene Teilgebiete gewinnen. Das Spektrum reicht von der

Atom-, Molekül- und Optischen Physik über die Kondensierte Materie und die Angewandte Physik bis hin zu Teilchen, Feldern und Kosmos. Nach dieser Vertiefungsphase im ersten Studienjahr folgt die Forschungsphase im zweiten Studienjahr. Im Rahmen eines sechsmonatigen Forschungspraktikums und bei der sich unmittelbar daran anschließenden Erstellung der Masterarbeit sind die Studierenden an aktuellen Forschungsprojekten des Physikalischen Instituts beteiligt und werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert sowohl für eine Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung als auch für Führungspositionen in der Industrie.

## § 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Physik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Physik hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

## § 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Physik werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

## § 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Physik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Quantum Mechanics	V + Ü	4 + 3	10	P	1 oder 2	PL: schriftlich
Advanced Physics 1	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	PL: schriftlich oder mündlich
Advanced Physics 2	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	PL: schriftlich oder mündlich
Advanced Physics 3	V + Ü	4 + 2	9	WP	1 oder 2	SL
Elective Subjects	variabel	variabel	9	WP	1 oder 2	SL
Term Paper	S	2	6	WP	1 oder 2	PL: schriftlich und mündlich
Master Laboratory	V + Ü + S	10	8	P	1 oder 2	PL: schriftlich und mündlich
Research Traineeship	Pr		30	P	3	SL
Master Thesis			30	P	4	PL: Masterarbeit SL: Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Wahlpflichtmodul Advanced Physics 1 ist nach eigener Wahl eine Vertiefungsvorlesung aus den Bereichen Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics aus der im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Liste zu absolvieren.

(3) Im Wahlpflichtmodul Advanced Physics 2 ist nach eigener Wahl eine Vertiefungsvorlesung aus den Bereichen Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics zu absolvieren.

(4) Im Wahlpflichtmodul Advanced Physics 3 ist nach eigener Wahl eine Vertiefungsvorlesung aus den Bereichen Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics zu absolvieren. Wurden in den Modulen Advanced Physics 1 und Advanced Physics 2 die Vertiefungsvorlesungen beide aus demselben Bereich gewählt, ist die Vertiefungsvorlesung im Modul Advanced Physics 3 aus dem anderen Bereich zu wählen.

(5) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Elective Subjects können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen oder Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Physik oder aus anderen Masterstudiengängen absolviert werden. Darüber hinaus können aus dem Bachelorstudiengang Mathematik geeignete Lehrveranstaltungen gewählt werden, die dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs Physik entsprechen; ausgeschlossen sind die Module Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II. Über die Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(6) Im Wahlpflichtmodul Term Paper ist nach eigener Wahl ein Seminar zu einem aktuellen Forschungsgebiet zu belegen. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Präsentation.

(7) Studierende, die im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Science Physik das Fortgeschrittenen-Praktikum Teil II absolviert haben, absolvieren anstelle des Moduls Master Laboratory das Wahlpflichtmodul Advanced Physics 4 mit einer Vorlesung eigener Wahl aus den Bereichen Advanced Experimental Physics oder Advanced Theoretical Physics. Das Modul hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten und wird mit einer schriftlichen Prüfungsleistung abgeschlossen.

(8) Das Forschungspraktikum im Modul Research Traineeship mit einem Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten dauert sechs Monate und wird am Physikalischen Institut oder einer geeigneten externen Forschungseinrichtung durchgeführt. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Research Traineeship ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei der vier Module Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1, Advanced Physics 2 und Term Paper sowie des Moduls Master Laboratory beziehungsweise des Moduls Advanced Physics 4.

(9) Das Modul Master Thesis beginnt spätestens zwei Wochen nachdem das Modul Research Traineeship erfolgreich absolviert wurde.

## **§ 5 Studienleistungen**

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Protokollen, Referaten, Einzelgesprächen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Soweit nicht ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 60 Minuten.

## § 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1 und Advanced Physics 2 ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

## § 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Physik eingeschrieben ist und das Modul Research Traineeship erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter einer Auflage zum Masterstudiengang Physik zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflage nachweisen.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 28 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer oder in deutscher Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.
- (5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Masterarbeit in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit vor dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit statt. Für die Vorbereitung und die Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Advanced Quantum Mechanics	11 Prozent
Advanced Physics 1	11 Prozent
Advanced Physics 2	11 Prozent
Term Paper	7 Prozent
Master Laboratory	10 Prozent
Master Thesis	50 Prozent

In Fällen des § 4 Absatz 7 tritt an die Stelle des Moduls Master Laboratory das Modul Advanced Physics 4.

- (2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit der Note 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der nach ihrem Anteil an der anderen Hälfte der Gesamtnote gewichteten Noten der Module Advanced Quantum Mechanics, Advanced Physics 1, Advanced Physics 2, Term Paper und Master Laboratory besser als 1,3 ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

42. In **Anlage B** wird **§ 10** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Renewable Energy Engineering and Management** wie folgt **geändert**:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen oder der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“

b) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin gemäß § 20 Absatz 9 dieser Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit“ ersetzt.

43. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

a) In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Allgemeinen Teils“ gestrichen.

b) In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

44. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Sustainable Materials** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Absolventen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „Qualifikation und“ eingefügt und die Wörter „beiden Profillinien“ durch die Wörter „drei Profillinien Crystalline Materials,“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 2 werden vor dem Wort „Functional“ die Wörter „Crystalline Materials,“ eingefügt und die Wörter „und mit der Profillinie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Crystalline Materials werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Functional Materials oder Polymer Sciences werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.“

d) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a Studieninhalte der Profillinie Crystalline Materials**

Im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Crystalline Materials sind alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Die im Rahmen der einzelnen Module jeweils belegbaren Lehrveranstaltungen werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt und sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit in den einzelnen Modulen bestimmte Pflichtlehrveranstaltungen (P) zu absolvieren sind, sind diese im Modulhandbuch aufgeführt. Soweit Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) zu absolvieren sind, können diese aus dem im Modulhandbuch für das jeweilige Modul aufgeführten Angebot gewählt werden; gegebenenfalls können vom Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Lehrveranstaltungen oder Module zugelassen werden.

**Tabelle 1: Module der Profillinie Crystalline Materials**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	FS	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Crystallography	V+Ü	4	6	P	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Crystal Growth	V+Ü	8	12	P	1 und 2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Methoden und Konzepte	variabel		18	WP	1 bis 3	SL

Sustainability	V+Ü+S	5	6	P	1 bis 3	SL
Physical and Chemical Analytical Procedures	V+Ü	4	6	P	1 oder 3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Advanced Analytical Methods	V+Ü	4	6	P	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Defects	V+Ü	4	6	P	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Applied Materials	V+Ü	8	12	P	2 und 3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Field Trips and Seminars	V+Ex	6	6	P	3	SL
Technical and Applied Mineralogy	V+Ü	4	6	P	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
X-Ray Methods	V+Ü	4	6	P	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Mastermodul			30	P	4	PL: Masterarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; P = Pflichtlehrveranstaltung; WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung; FS = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

- e) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Tabelle 1“ durch die Angabe „Tabelle 2“ ersetzt.
- bb) In der Überschrift zu der Tabelle wird die Angabe „Tabelle 1“ durch die Angabe „Tabelle 2“ ersetzt.
- cc) Die neue Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
- α) Nach der Zeile für das Modul „Introduction to Sustainable Materials, especially Functional Materials“ werden die folgenden Zeilen für die Module „Methoden und Konzepte“ und „Sustainability“ eingefügt:

„Methoden und Konzepte	variabel		9	WP	1 bis 3	SL
Sustainability	V+Ü+S	5	6	P	1 bis 3	SL“

- β) Nach dem Modul „Ringvorlesung Methoden der Materialwissenschaften“ wird die bisherige Zeile für das Modul „Methoden und Konzepte“ gestrichen.
- f) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Tabelle 2“ durch die Angabe „Tabelle 3“ ersetzt.
- bb) In der Überschrift zu der Tabelle wird die Angabe „Tabelle 2“ durch die Angabe „Tabelle 3“ ersetzt.
- cc) Die neue Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
- α) In der Zeile für das Modul „Methoden und Konzepte“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „15“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- β) Nach der Zeile für das Modul „Methoden und Konzepte“ wird folgende Zeile für das Modul „Sustainability“ eingefügt:

„Sustainability	V+Ü+S	5	6	P	1 bis 3	SL“
-----------------	-------	---	---	---	---------	-----

- g) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Tabelle 3“ durch die Angabe „Tabelle 4“ ersetzt.
- bb) In der Überschrift zu der Tabelle wird die Angabe „Tabelle 3“ durch die Angabe „Tabelle 4“ ersetzt.
- cc) Die neue Tabelle 4 wird wie folgt geändert:
- α) In der Zeile für das Modul „Introduction to Continuum and Materials Mechanics“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- β) Die Zeile für das bisherige Modul „Languages – French/German“ wird wie folgt gefasst:

„Languages I	Ü		3	WP	1	PL“
--------------	---	--	---	----	---	-----

- γ) Nach der Zeile für das Modul „Schwerpunktmodul“ wird die folgende Zeile für das Modul „Langues II“ eingefügt:

„Languages II	Ü		2	WP	2	SL“
---------------	---	--	---	----	---	-----

- δ) Die Zeile für das bisherige Modul „Interkulturelle Kompetenzen I“ wird wie folgt gefasst:

„Interkulturelle Kompetenzen	V+Ü+S		4	P	2	SL“
------------------------------	-------	--	---	---	---	-----

- ε) Die Zeile für das bisherige Modul „Interkulturelle Kompetenzen II“ wird wie folgt gefasst:

„Languages III	Ü		3	WP	3	SL“
----------------	---	--	---	----	---	-----

- h) § 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entweder“ die Wörter „aus dem Bereich kristalline Materialien,“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Profillinie Crystalline Materials in englischer Sprache und in den Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences“ eingefügt.
- cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen oder der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“

- i) § 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Crystalline Materials errechnet sich als der Durchschnitt der Noten der nachfolgend aufgeführten Module. Hierbei gehen die einzelnen Modulnoten jeweils mit der dem betreffenden Modul zugeordneten Gewichtung in die Berechnung ein:

<b>Modul</b>	<b>Gewichtung</b>
Advanced Crystallography	5 Prozent
Crystal Growth	15 Prozent
Physical and Chemical Analytical Procedures	5 Prozent
Advanced Analytical Methods	5 Prozent
Defects	5 Prozent
Applied Materials	15 Prozent
Technical and Applied Mineralogy	5 Prozent
X-Ray Methods	5 Prozent
Mastermodul	40 Prozent“

- bb) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

- j) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Crystalline Materials wird der akademische Grad „Master of Science Sustainable Materials“ mit dem Zusatz „specialized Crystalline Materials“ verliehen.“

bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

k) Nach § 13 wird folgender Anhang angefügt:

**„Anhang**

**Umrechnungstabellen für die Noten im Masterstudiengang Sustainable Materials mit der Profillinie Polymer Sciences in der binationalen Variante**

**Umrechnung deutscher Noten in französische Noten**

<b>Deutschland Note</b>	<b>Frankreich Punktzahl</b>
1	16,8
1,1	16,5
1,2	16,2
1,3	15,9
1,4	15,7
1,5	15,5
1,6	15,2
1,7	14,9
1,8	14,7
1,9	14,5
2,0	14,2
2,1	14
2,2	13,8
2,3	13,6
2,4	13,5
2,5	13,3
2,6	13,1
2,7	12,9
2,8	12,7
2,9	12,5
3,0	12,3
3,1	12,1
3,2	11,9
3,3	11,6
3,4	11,5
3,5	11,3
3,6	11,1
3,7	10,9

3,8	10,8
3,9	10,6
4,0	10,4
5,0	7,5

**Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten**

<b>Frankreich Punktzahl der Gesamtnote</b>	<b>Frankreich Punktzahl der Modulnote</b>	<b>Deutschland Note</b>
16,6 – 20,0	16,0 – 20,0	1
16,3 – 16,5		1,1
16,0 – 16,2		1,2
15,8 – 15,9	15,0 – 15,9	1,3
15,6 – 15,7		1,4
15,3 – 15,5		1,5
15,0 – 15,2		1,6
14,8 – 14,9	14,3 – 14,9	1,7
14,6 – 14,7		1,8
14,3 – 14,5		1,9
14,1 – 14,2	13,7 – 14,2	2,0
13,9 – 14,0		2,1
13,7 – 13,8		2,2
13,6	13,0 – 13,6	2,3
13,4 – 13,5		2,4
13,2 – 13,3		2,5
13,0 – 13,1		2,6
12,8 – 12,9	12,4 – 12,9	2,7
12,6 – 12,7		2,8
12,4 – 12,5		2,9
12,2 – 12,3	11,7 – 12,3	3,0
12,0 – 12,1		3,1
11,7 – 11,9		3,2
11,6	11,0 – 11,6	3,3
11,4 – 11,5		3,4
11,2 – 11,3		3,5
11,0 – 11,1		3,6
10,9	10,5 – 10,9	3,7
10,7 – 10,8		3,8
10,5 – 10,6		3,9

10,0 – 10,4	10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	0 – 9,9	5,0“

45. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:

a) § 9 wird aufgehoben.

b) § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit muss hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor